

ÖVG-Forum:

Liberalisierung des Bahnstroms, 3. März 2022

Zusammenfassung

Bahnstromliberalisierung ist hierzulande ein relativ neues Thema, das erst in den letzten Jahren von praktischer Relevanz geworden ist. Warum? Gab es doch die Die EU-Richtlinie 2012/34, umgesetzt u.a. in § 58 EisbG, die grundsätzlich den diskriminierungsfreien Netzzugang ermöglicht. Noch viel früher - nämlich 2001 - gab es die Liberalisierung des österr. Strommarktes.

In seiner Keynote gab Prof. Arnd STEPHAN (TU Dresden) einen Überblick darüber welche Vor- und Nachteile durch die Liberalisierung des Bahnstrombezugs für Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnverkehrsunternehmen in einer Landschaft unterschiedlicher Bahnstromsysteme entstanden sind.

Frau Dr. Judith BÖHLER-GRIMM legte dann den Rechtsrahmen der Regulierung in Österreich und die Entscheidungen der SchienenControllKommission dar, nicht ohne mit Bedauern auf die endlos langen Entscheidungen der Höchstgerichte hinzuweisen, die einen langen Zeitraum der Rechtsunsicherheit verursachen.

Frau DI Tanja KIENEGGER stellte die Liberalisierung aus Sicht der ÖBB-Infrastruktur vor, erläuterte die Grundlagen des österreichischen Bahnstromnetzes samt Erzeugung und Umformung auf 16,7Hz. Sie betonte die Herausforderungen für die ÖBB-Infrastruktur, die Preissituation, die Black-out Vorsorge und die Tatsache, dass der Energiemarkt sich „asynchron“ zum Schienenmarkt verhält.

Dr. Thomas DREßLER erklärte die Unterschiede zwischen der Bahnenergieversorgung und der öffentlichen Energieversorgung, er erläuterte das europäische und das österreichische Höchstspannungsnetz (485.000 km) und die verschiedenen Netzebenen. Bahnstrom mit 110kV ist auf der dritten Netzebene anzusiedeln. Aus historischen Gründen werden das deutsche und das österreichische Oberleitungsnetz seit 1912 (BEV-System) mit 15kV und 16 2/3 Hz (jetzt 16,7 Hz, zur Vermeidung von synchronen Betriebszuständen) betrieben. Dann beschrieb er den Aufbau des einphasigen österr. Bahnstromleitungsnetzes und erklärte die Umformung von Dreiphasendrehstrom zu Einphasenwechselstrom. Abschließend stellte er die Grundlagen für das Netzentgelt bei der öffentlichen Energieversorgung und der Bahnstromversorgung dar.

DI Christian WOLF (BnetzA) berichtete anschließend über die Bahnstromliberalisierung in Deutschland. Das Bahnstromnetz ist rechtlich den Energieversorgernetzen gleichgestellt und unterliegt daher auch der Regulierung für diesen Sektor. In das Wegeentgelt gehen die Stromkosten ab einer technischen Entnahmestelle ein, an der auch die tatsächliche Abrechnung (inkl. Rekuperation) erfolgt.

Mag. Norbert FÜRST (E-Control) berichtete dann über die Entwicklung der Strommarktliberalisierung in Österreich, die Vorschriften zum Unbundling (2006) und die Entwicklungen im regulierten Monopolbereich und im Wettbewerbsbereich. Abschließend erläuterte er die Grundzüge des Regulierungssystems im Strommarkt.

Frau Mag. Simone ZIMMERMANN stellte dann das Thema aus Sicht eines Energieversorgers (EAA) dar. Die EAA ist seit 2016 Anbieter und speist mit 50Hz in das 16,7Hz Netz via Umformer ein. Sie erläuterte dann die Umstellung der Tarife vom 2stufigen (Umformertarif und Durchleitungstarif) auf ein einstufiges Netzentgeltmodell. Grundsätzlich bedarf es beim Energieversorger eines Know-How – Aufbaus für die Anpassung der Prognosen des Energiefahrplans auf die Basis Zugfahrplan. Auch wenn die Energieversorger den Bahnstrommarkt als Absatzpotential ansehen, ist die Preisentwicklung angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage nicht abschätzbar.

Mag. Hannes KNAPP (Rechtsanwalt) schließlich berichtete über die Bahnstromliberalisierung aus der Sicht einer Privatbahn. Er legte sein Hauptaugenmerk auf Rechtsfragen wie der richtigen Einordnung des Netzes und die Abgrenzung zwischen Mindestzugangspaket (direkte Kosten) und Serviceleistungen (Cost+fee) und den damit zusammenhängenden richtigen Kostenmaßstab. Außerdem stellte er die Frage nach dem Zuständigkeitsbereich des Regulators. Auch er beklagte die langen Verfahrensdauern und die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit und schlug vor, den EUGH mit der Klärung der ungelösten Rechtsfragen zu befassen.

Autor: Karl Johann Hartig